



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen 2017; GZ IV C 4 - S 2532/16/10002 (2016/0463327); DOK 2016/1162818**

---

Vielen Dank für die Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2017 zu übermitteln. Da die Finanzämter voraussichtlich erst im März 2017 mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2016 beginnen, haben die meisten Steuerzahler gegenwärtig noch keine Steuererklärung für das zurückliegende Steuerjahr angefertigt. Daher können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf Erfahrungswerte zu möglichen Problemen beim Ausfüllen der aktuellen Vordrucke zurückgreifen. Wir behalten uns daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge zu unterbreiten. Zunächst möchten wir Sie bitten, folgende Anregungen in der Kommission zu berücksichtigen.

### **I. Anleitungen**

Die Anleitungen sind für viele nichtberatene Steuerzahler wichtig, um die Formulare zutreffend auszufüllen und keine Angaben zu vergessen. Daher sollte auf die Erstellung der Anleitungen besondere Sorgfalt gelegt werden. Wir regen daher an, nachfolgende Hinweise aufzunehmen.

#### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung**

##### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 1 – Verzicht auf elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung bei Anlage EÜR**

Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn z. B. Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit vorliegen. Gemäß BMF-Schreiben vom 29. September 2016 wird es bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro im Wirtschaftsjahr nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigelegt wird. Insoweit wird auch auf die elektronische Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet. Zudem besteht die Möglichkeit, in Härtefällen gemäß § 150 Abs. 8 AO auf eine elektronische Übermittlung zu verzichten. Wir regen an, diese Punkte in die Anleitung zur Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 3 – Abgabefrist**

Für den Veranlagungszeitraum 2016 müssen die Einkommensteuererklärungen grundsätzlich bis zum 31. Mai 2017 abgegeben werden. Wir empfehlen, explizit darauf hinzuweisen, dass mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zwar die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung um zwei Monate verlängert wurde, diese Änderung aber erst für die Jahressteuererklärungen 2018 gilt. In der Presse wurde dieser Aspekt unzureichend dargestellt. Das Bundesfinanzministerium hatte mit BMF-Schreiben vom 2. Januar 2017 auf diese Problematik hingewiesen.

### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 3 – Beispiel zum Hauptvordruck**

In den Zeilen 14 und 23 wird der ausgeübte Beruf abgefragt. Studierende geben hier meist nur den Begriff „Student“ an. Dies führt in der Praxis dazu, dass nicht klar ist, ob es sich um ein Erststudium oder ein Zweitstudium handelt. Entscheidend ist die Einordnung aber für den Werbungskosten- bzw. Sonderausgabenabzug. Wir schlagen vor, die Steuerzahler aufzufordern, den ausgeübten Beruf möglichst konkret anzugeben und bei Studenten gegebenenfalls ein Beispiel aufzunehmen: Student im Bachelorstudium/Student im Masterstudium. Damit würden sich im Ergebnis auch viele Nachfragen seitens der Finanzverwaltung erübrigen.

### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 5/Zeilen 45 bis 56 – Spenden**

Für Spenden, die ab 1. Januar 2017 gemacht werden, muss der Spendennachweis nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Die Bescheinigung muss dem Finanzamt nur noch auf Anforderung vorgelegt werden. Daher muss der Steuerzahler die Spendenbelege mindestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufbewahren. Wir bitten, auf diese Neuerung in der Anleitung hinzuweisen.

### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 8/Zeilen 71 bis 77 – Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

Mit BMF-Schreiben vom 9. November 2016 wurde der Anwendungsbereich des § 35a EStG konkretisiert. Wir regen an, die für viele Steuerzahler relevanten Neuerungen in den Erläuterungen zu ergänzen. Dementsprechend sollte auf die Absetzbarkeit der Kosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen und der Tierbetreuung oder -pflege aufmerksam gemacht werden. Auch ein Hinweis darauf, dass nunmehr Aufwendungen für Dichtigkeitsprüfungen als Handwerkerleistungen anerkannt sind, wäre hilfreich.

### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 13 – Anlage Kind/Beispiele**

Die Beispiele sind auf Seite 13 – anders als auf Seite 7 der Anleitung – optisch durch einen Strich getrennt. Wir regen an, ein einheitliches Layout zu nutzen und die Beispiele direkt im Anschluss zu den entsprechenden Zeilennummern – ohne Trennung – aufzuführen.

### **Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 21 – Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung**

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt am Beschäftigungsort führen, können bis zu 1.000 Euro als monatliche Unterkunftskosten absetzen. Zur Konkretisierung der Unterkunftskosten empfehlen wir, die Anleitung um Beispiele zu ergänzen (Nebenkosten, Reinigungskosten, Rundfunkbeitrag oder Zweitwohnungsteuer).

### **Anleitung zu Anlage N**

#### **Anleitung zu Anlage N, Zeilen 16 bis 19– Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen**

Handelt es sich bei den Bezügen um außerordentliche Einkünfte, so wird die darauf entfallende Einkommensteuer gegebenenfalls nach der sogenannten „Fünftelregelung“ ermittelt. In der Anleitung zur Anlage N sollte dieser Begriff aufgenommen werden, da viele Steuerzahler nach diesem Stichwort suchen. Ergänzend könnten die Voraussetzungen und die Wirkung kurz erklärt werden.

### **Anlage Vorsorgeaufwand**

#### **Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 12 bis 45 – Basisbeiträge zur Krankenversicherung**

Rentenbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben nach Beginn der Rentenzahlung in der Regel keinen Anspruch auf Krankengeld. Die Beiträge zur Krankenversicherung müssen in diesem Fall in Zeile 17 eingetragen werden. Es ist ratsam, in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

### **Anleitung zu Anlage V**

#### **Anleitung zu Anlage V, Zeile 7 – Bestimmung der „Angehörigen“**

In Zeile 7 der Anlage V wird abgefragt, ob das Objekt an Angehörige vermietet ist. Dieser Begriff wird von Laien oft anders verstanden als im Steuerrecht vorgesehen. Wir empfehlen, den Begriff „Angehörige“ in der Anleitung zu Anlage V mit Beispielen zu erläutern.

## **II. Vordrucke**

### **Hauptvordruck**

#### **Hauptvordruck, Zeile 43/44 – Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung**

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Wir schlagen vor, in Zeile 43 und 44 das Wort „erstmalig“ zu ergänzen. Damit kann vermieden werden, dass an dieser Stelle fälschlicherweise Fortbildungskosten oder die Kosten für ein zweites Studium eingetragen werden.

## **Anlage N**

### **Anlage N, Zeile 6 ff. – Methode zur Dienstwagenbesteuerung**

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder sonstigen Privatfahrten zur Verfügung, gehört dieser Nutzungsvorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Viele Arbeitgeber wenden zur Ermittlung des Vorteils die pauschale 1-Prozent-Methode an, ohne die individuelle Situation des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Da der Arbeitnehmer nicht an das gewählte Verfahren gebunden ist, kann er in der Einkommensteuerveranlagung durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs von der Pauschal- zur Fahrtenbuchmethode wechseln. Wir regen an, für diesen Fall unter Zeile 6 eine entsprechende Zeile zur Berichtigung des Arbeitslohns aufzunehmen.

### **Anlage N, Zeile 26 – steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen**

In Zeile 26 werden die Einnahmen aus einer Tätigkeit als Übungsleiter bzw. aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfasst. Die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Freibeträge werden in der Praxis zumeist als Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag bezeichnet. Wir regen an, diese Begriffe in die Vordrucke zu übernehmen, um dem Steuerzahler das Auffinden dieser Zeile zu erleichtern. Zumindest sollten die Begriffe in der Anleitung zu Anlage N vermerkt und die Höhe der Freibeträge genannt werden.

## **Anlage Unterhalt**

### **Anlage Unterhalt, Zeile 9 – Weiterer Unterstützungszeitraum**

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Unterstützungszeiträume anzugeben. Die in den Vordrucken gewählte Unterteilung in einen ersten und zweiten Unterstützungszeitraum ist jedoch nicht selbsterklärend. In Zeile 9 sollte in Klammern „(z. B. bei Unterbrechung)“ ergänzt werden.

## **Vereinfachte Steuererklärung**

### **Vereinfachte Steuererklärung, Zeile 31 – Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale**

In der vereinfachten Steuererklärung werden in Zeile 31 die Werbungskosten für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgefragt. Die Überschrift lautet „Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale“. Wir schlagen vor, hier die entsprechende Formulierung aus der Anlage N „Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)“ zu übernehmen. Die Abfrage desselben Sachverhaltes in der Anlage N und der vereinfachten Steuererklärung sollte deckungsgleich sein.

## **III. Neue Anlage**

### **Neue Anlage: Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentempfänger**

Vor einigen Jahren wurde der Vordruck für die „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ eingeführt. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte auch Rentempfängern ein vereinfachtes Formular zur Verfügung stehen. Mehr als vier Millionen Rentner sind bereits heute verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Viele Senioren

sind jedoch mit den umfangreichen Steuererklärungsformularen nicht (mehr) vertraut, weil sie beispielsweise in den Vorjahren keine Einkommensteuererklärungen abgeben mussten. Viele Senioren äußern daher den Wunsch, die Vordrucke für Rentenempfänger zu vereinfachen und eine „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentenempfänger“ anzubieten. Wir regen daher an, einen entsprechenden Vordruck zu entwickeln.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.*

*20. Januar 2017*